

BETRIEBSANLAGEN- GENEHMIGUNG

Für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist – unter bestimmten Voraussetzungen – neben der entsprechenden Gewerbeberechtigung auch eine Betriebsanlagengenehmigung („Betriebsstätten-genehmigung“) erforderlich.

WAS IST EINE BETRIEBSANLAGE?

Unter einer Betriebsanlage versteht man die betriebliche Einheit aller Gebäude, Räume, Freiflächen, Einrichtungen, Maschinen, Anlagen usw., die in einem Betriebsstandort der regelmäßigen Gewerbeausübung zur Verfügung stehen.

WELCHE UMSTÄNDE BEWIRKEN DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT EINER BETRIEBSANLAGE?

Der Genehmigungspflicht unterliegen alle Arten von Betriebsanlagen, von denen angenommen werden kann, dass anlagen- oder betriebsbezogen eine

- Gefährdung für den Betriebsinhaber, Kunden, Gäste und Nachbarn,
- Belästigung der Nachbarn durch Emission wie z. B. Lärm, Geruch, Staub Erschütterungen, oder in sonstiger Weise auch durch das Verhalten der Kunden etc.
- Gefährdung für das Eigentum der Nachbarn,
- Verschmutzung von Gewässern (Grundwasser),
- wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs (z. B. durch Kunden-, Lieferantenzu- und abfahrten, Werksverkehr),
- Störung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- und Krankenanstalt,

nicht ausgeschlossen werden kann. Nur wenn von vornherein keine dieser nachteiligen Auswirkungen zu erwarten ist, bedarf eine Betriebsanlage keiner Genehmigung (z. B. reiner Bürobetrieb).

Der Genehmigungspflicht unterliegen sowohl die Errichtung als auch die Änderung einer bereits genehmigten Betriebsanlage. Daher sollte schon im Vorfeld der Planung oder der Übernahme von Betriebsanlagen die Genehmigungspflicht abgeklärt werden.

Bei konsenslos errichteten oder betriebenen Betriebsanlagen ist die Behörde berechtigt, eine teilweise oder gänzliche Betriebsschließung zu verfügen. Diese behördliche Maßnahme ist sofort vollstreckbar, Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

WANN MUSS UM EINE BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG ANGESUCHT UND WANN KANN MIT DER ERRICHTUNG UND DEM BETRIEB BEGONNEN WERDEN?

Das Betriebsanlagegenehmigungsverfahren ist ein Projektverfahren. Erst nach der erteilten Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen werden. Allfällige weitere Genehmigungen nach dem Baurecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht usw. werden davon nicht berührt. Je nach Art, Ausmaß, Umfang und Zeitaufwand des Vorhabens empfiehlt es sich, diese Verfahren getrennt zu führen oder zu vereinigen. In einigen Fällen ersetzt die Betriebsanlagengenehmigung jedoch andere Bewilligungen nach bundesrechtlichen Vorschriften (z. B. Arbeitnehmerschutz, Bäderhygiene, Wasserrecht, Forstrecht, Denkmalschutz, Luftfahrtrecht, usw.). Diese gelten als miterteilt.

Bei anhängigen Berufungsverfahren (z. B. von Nachbarn) darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bereits vor Rechtskraft begonnen werden, wenn die Auflagen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden. Auf Antrag kann auch ein befristeter Probe- bzw. Versuchsbetrieb bewilligt werden.

Betriebsanlagen, die nach dem Umweltmanagementgesetz EMAS-zertifiziert sind, bedürfen keiner weiteren Bewilligung. Sämtliche Änderungen sind nur mehr der Behörde anzuzeigen, es besteht jedoch die Pflicht der Folgezertifizierung.

GENEHMIGUNGSFREISTELLUNGSVERORDNUNG

Die Genehmigungsfreistellungsverordnung befreit eine große Zahl kleiner Betriebe von der Genehmigungspflicht für ihre Betriebsanlagen.

Für folgende Arten von Betriebsanlagen ist keine Genehmigung mehr erforderlich:

- Einzelhandelbetriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m²
- Bürobetriebe
- Lager in geschlossenen Gebäuden für Waren und Betriebsmittel mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m²
- Kosmetik-, Fußpflege-, Frisör-, Massage- und Bandagistenbetriebe
- Schuhservicebetriebe
- Schneidereien mit haushaltsähnlichen Nähmaschinen, Änderungsschneidereien
- Fotografenbetriebe
- Dentalstudios und gewerbliche zahntechnische Labors (ohne Schmelzofen oder mit Kaminanschluss)
- Beherbergungsbetriebe, die max. über 30 Gästebetten verfügen
nur Beherbergungsbetriebe ohne anderen Zweck als den privaten Wohnzweck oder Beherbergungsbetriebe die ausschließlich anderen gewerblichen Zwecken dienen
die Betriebsanlage umfasst keine Einrichtung gemäß § 1 Abs. 4 Bäderhygienegesetz – BhygG, BGBl. Nr. 254/1976, und es werden höchstens Frühstücke oder kleine Imbisse verabreicht
- Gastgewerbebetriebsanlagen in Form eines Eissalons
- Betriebsanlagen, die ausschließlich zur Übernahme von Textilien für Textilreiniger und Wäschebügler bestimmt sind
- Betriebsanlagen zur elektronischen Datenverarbeitung, ohne Feuerungsanlagen und in denen Verbrennungsmotoren nur zu Notstromversorgung verwendet werden
- Eisenbahnanlagen, Flugplätze, Häfen, Krankenanstalten
- Betriebsanlagen von einzelnen Gewerbebetreibenden mit einer Fläche von bis zu 400 m²

Voraussetzungen für die Genehmigungsfreistellung ist, dass die Betriebsanlagen nur innerhalb folgender Betriebszeiten betrieben werden:

- An Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 22 Uhr (ausgenommen Lieferverkehr)
- An Werktagen am Samstag zwischen 6 und 19 Uhr (ausgenommen Lieferverkehr)
- Für Lieferverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 19 Uhr
- Für Lieferverkehr an Werktagen am Samstag zwischen 6 und 18 Uhr

WIE LANGE IST EINE BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG GÜLTIG?

Eine Betriebsanlagengenehmigung kann nicht befristet erteilt werden und entfaltet wie eine Baubewilligung eine grundstücksbezogene Wirkung. Auch durch einen Wechsel in der Person des Betreibers (Inhabers) wird diese Genehmigung nicht berührt. Der Inhaberwechsel ist jedoch der Behörde anzuzeigen.

Wird eine genehmigte Betriebsanlage jedoch nicht innerhalb von fünf Jahren errichtet oder der Betrieb einer Anlage für fünf Jahre in wesentlichen Teilen unterbrochen, so erlischt die erteilte Genehmigung. Ansonsten endet die Genehmigung mit der Auflassung der Anlage. Eine länger dauernde Betriebsunterbrechung oder eine Auflassung der Betriebsanlage ist der Behörde ebenfalls anzuzeigen.

WANN IST EINE BETRIEBSANLAGE GENEHMIGUNGSFÄHIG?

Eine Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn emissionsseitig Luftschadstoffe nach dem Stand der Technik begrenzt und immissionsseitig die in Betracht kommenden Grenzwerte des Immissionschutzgesetzes-Luft (IG-L) eingehalten werden und wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der von der Behörde erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

WER SIND DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN?

Für die Genehmigung der Betriebsanlage ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) im Rechtsmittelverfahren das Landesverwaltungsgericht zuständig.

WELCHE UNTERLAGEN SIND FÜR EINE ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH?

Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder Inhaber des Grundstücks sowie der Eigentümer, Inhaber oder Betreiber der Betriebsanlage.

Dem Ansuchen um Genehmigung sind in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

- eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen samt Emissionsdarstellung,
- Maßnahmen für den Arbeitnehmer-, Nachbarschafts- und Umweltschutz,
- die erforderlichen Beschreibungen, Pläne und Skizzen,
- ein Abfallwirtschaftskonzept,
- die für die Gesamtbeurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage erforderlichen technischen Unterlagen (Datenblätter, Zulassungen, Zertifikate, Betriebszeiten, usw.) sowie
- Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

Betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz sind die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln ebenfalls zu beachten.

Der Umfang und die Inhalte der Antragsunterlagen, gegebenenfalls auch der Gutachten, sollten mit der Behörde bzw. den Amtssachverständigen akkordiert sein. Das zusätzliche Beibringen von Gutachten ist nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben, beschleunigt aber das behördliche Ermittlungsverfahren.

MIT WELCHER VERFAHRENSDAUER IST ZU RECHNEN?

Für die Verfahrensdauer sind sowohl der Umfang als auch die Qualität der Projektunterlagen wesentlich. Geringfügige Änderungen und/oder die Genehmigung von Klein- oder Bagatellanlagen sollten in drei Monaten, gewöhnliche Betriebsanlagen in vier Monaten erledigbar sein. Bei IPPC-Anlagen, gefahren-geneigten Anlagen und bei UVP-pflichtigen Anlagen ist erfahrungsgemäß mit einer längeren Erledigungs-dauer zu rechnen.

Bei größeren Vorhaben und/oder zur Verfahrensbeschleunigung kann der Antragsteller die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger beantragen. Im Rahmen der Projektplanung sollte der Ablauf und die Dauer des Ermittlungsverfahrens mit der Behörde akkordiert werden.

WELCHE KOSTEN FALLEN AN?

Die Kosten variieren je nach Verfahren. Bei Erhebungen und Verhandlungen vor Ort fallen Kommissionsgebühren an. Diese sind bei der Behörde zu erfragen. Für schriftliche Erledigungen (Ansuchen, behördlich geforderte Projektunterlagen, projektbezogene schriftliche Eingaben etc.) der Behörde fallen keine Bundesverwaltungsabgaben an.

GIBT ES SONSTIGE PFLICHTEN?

Geringfügige Änderungen oder Abweichungen sowie der Austausch von Maschinen und Geräten oder die Anwendung anderer Verfahrensweisen unterliegen jeweils einer Mitteilungs- bzw. Anzeigepflicht.

Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Diese Fristen können zwischen monatlich und bis zu sechs Jahren liegen.

Anlagenbezogen kann auch die Führung von Betriebstagebüchern und die Erstellung von Emissionsbilanzen sowie ein Betriebsmittelverbrauch vorgesehen sein. Das Abfallwirtschaftskonzept ist jedenfalls laufend fortzuschreiben.

Eine Namhaftmachung von betriebsverantwortlichen Personen kann auch über das Gesetz hinaus erfolgen.

HILFESTELLUNGEN ZU VORHABEN UND PROJEKTEN

Für die Erörterung von Vorhaben und die Erstellung der Einreichunterlagen empfiehlt sich eine vorherige Kontaktnahme mit der zuständigen Behörde, deren Sachverständigen und dem Arbeitsinspektorat (Projektgespräch). Sie erhalten eine kostenlose Beratung durch Juristen und technisches Fachpersonal.

Dabei kann insbesondere auch abgeklärt werden, ob oder gegebenenfalls welche anderen Genehmigungen für das konkrete Projekt noch einzuholen sind. In einigen Bezirken werden dafür eigene Projektsprech-tage bei der Behörde bzw. der Wirtschaftskammer unter Beiziehung von Fachleuten abgehalten.

Die spezifischen Erfordernisse für Antragsunterlagen und weitere Formulare können bei den zuständigen Behörden elektronisch abgerufen werden.

KONTAKT UND WEITERE INFOS

Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Team Gründer- und Unternehmerservice
T 05 90 90 4-745
E gruenderservice@wkk.or.at

Dieses Infoblatt ist ein Produkt des **Gründerservice der Wirtschaftskammer Kärnten**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gründerservice. **Kontakt:** T 05 90 90 4-745 | E gruenderservice@wkk.or.at
W <http://gruenderservice.at/ktn>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Kärnten ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter! **Stand: 1. Jänner 2019**